

fenden Produktionszweig in der Verordnung festgelegt ist. In Betrieben oder Betriebsleitungen, deren Produktionszweige im § 1 Abs. 1 der Verordnung nicht angeführt sind, erfolgt die Entlohnung nach den bisherigen Lohnsätzen.

Z. B.: In einem Betrieb der Grundstoffchemie, der bisher die Lohn Tabelle Bergbau anwandte, werden die Lohnsätze der Arbeiter auf die neuen Sätze der Grundstoffchemie erhöht.

Z. B.: In einem Kombinationsbetrieb, der die Industriezweige Bergbau, Energie und Grundstoffchemie umfaßt, werden die Löhne des Bergbaubetriebes entsprechend der neuen Lohn Tabelle Bergbau erhöht, die Löhne des chemischen Betriebes nach der neuen Lohn Tabelle der Grundstoffchemie erhöht, die Löhne des Energiebetriebes bleiben unverändert.

§ 3

(1) Sofern einzelne Arbeiter bisher höhere als im Kollektivvertrag festgesetzte Lohnsätze erhalten haben, werden die bisher gezahlten Lohnsätze bis auf die in der Verordnung für den entsprechenden Wirtschaftszweig festgelegten Lohnsätze erhöht.

(2) Haben einzelne Arbeiter bisher Lohnsätze erhalten, die höher sind als die in dieser Verordnung festgelegten Sätze, so werden die bisher gezahlten höheren Lohnsätze weitergewährt.

§ 4

Die in der Anlage der Verordnung angeführten Lohnsätze für die Eisenbahn gelten für alle Reichsbahndienststellen mit Ausnahme der Reichsbahnausbesserungswerke.

§ 5

Die Festlegung der in § 1 Abs. 1 der Verordnung aufgeführten fünf größten Werften sowie der volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe im Bereich des Schwermaschinenbaus einschl. Reichsbahnausbesserungswerke erfolgt durch das Ministerium für Maschinenbau bzw. die Generaldirektion Reichsbahn im Einvernehmen mit den Ministerien für Arbeit und der Finanzen.

§ 6

Die in der Anlage zur Verordnung festgelegten Löhne für die Braunkohlenindustrie über Tage gelten auch für Kaolin über Tage.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1952

Ministerium für Arbeit Ministerium der Finanzen

C h w a l e k
Minister

I . V . : R u m p f
Staatssekretär

Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter.

Vom 28. Juni 1952

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und die Erfüllung der Produktionsaufgaben des Fünfjahresplanes erfordern in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben Meister, die über eine hohe Qualifikation verfügen und die Methoden unserer Produktionsaktivisten beherrschen. Die Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben müssen verantwortungsbewußt das ihnen anvertraute Volkseigentum wahren und mehren.

Die Meister sind in ihrem Produktionsabschnitt oder Arbeitsbereich für die Leitung des Produktionsprozesses voll verantwortlich. Sie haben große Aufgaben bei der Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Arbeitswettbewerbes. Die Meister müssen durch strenge Beachtung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen das Leben und die Gesundheit der in -ihrem Produktionsabschnitt oder Arbeitsbereich beschäftigten Werktätigen schützen. Von der fachlichen, organisatorischen und pädagogischen Qualifikation der Meister hängt wesentlich die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne ab.

Die bisherige Entlohnung der Meister berücksichtigt nur ungenügend ihre große Verantwortung. Es ist deshalb erforderlich, die Gehälter der Meister entsprechend ihrer großen Bedeutung im Produktionsprozeß zu erhöhen, um somit ihren materiellen Wohlstand zu verbessern.

Auf Anregung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und entsprechend seinen Vorschlägen wird in Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) folgendes verordnet:

I.

Stellung der Meister

§ 1

Der Meister ist der unmittelbare Organisator der Produktion und Helfer der in seinem Arbeitsbereich Beschäftigten im Kampf um die Erfüllung der V7irt-

schaftspläne; er ist der verantwortliche Leiter des ihm übertragenen Produktionsabschnittes oder Arbeitsbereiches.

§ 2

Der Meister ist unmittelbar dem Leiter der Werksabteilung unterstellt; in den Werksabteilun-